



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
-HIER-

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**

Students' Union
Executive Board

Simon Roß

Vorsitzender

Marco Leonhardt

Finanzreferent

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

vorsitz@
finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sro
08.05.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Änderung der Finanzordnung

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

„**Streiche § 3 Abs. 4** der Finanzordnung der Studierendenschaft und
ändere diesen in:
(weggefallen)

Ändere darüber hinaus **§ 11 Abs. 3** in:

Inventarisierte Gegenstände dürfen nur gegen eine dem zum Zeitpunkt der Veräußerung tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung veräußert werden. Ab einem angesetzten Verkaufspreis von 250 Euro sind mindestens drei Gebote einzuholen. Sind nach einer Frist von vier Wochen keine drei Gebote eingegangen, kann das höchste, eingegangene Gebot angenommen und der Gegenstand veräußert werden.

Streiche zudem in **§ 16 Abs. 2** „höchstens aber 250,00 Euro,“.

Ändere des Weiteren in **§ 49 Abs. 1** „Studierendenschaftsmittel“ in
„Erstsemesterarbeitsgelder“, in **Abs. 4** „Wintersemesters“ in „jeweiligen
Semesters“ sowie **Abs. 5** in:

Die Vorschusssumme für die jeweilige Fachschaft darf 90 Prozent der der entsprechenden Fachschaft von der Hochschule zugewiesenen Mittel für die Erstsemesterarbeit nicht übersteigen. Sofern die (vorläufige) Zuweisung für das laufende Jahr noch nicht erfolgt ist, gilt die Zuweisung des vorherigen Jahres.

und in **Abs. 5 Satz 2** in:

Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der noch nicht zurückgezahlte Vorschuss mit den der betreffenden Fachschaft in den Folgesemestern zustehenden Mitteln nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft solange zu verrechnen, bis der Vorschuss restlos zurückgezahlt ist.“

Änderungsdarstellung:

§ 3 Grundsätze zum Zahlungsverkehr

[...]

- (4) ~~(weggefallen) Der AStA ist verpflichtet, allen Beitragsempfängern, die der verfassten Studierendenschaft angehören, Münzgeld zu wechseln bzw. zu tauschen. Hierzu hält der AStA einen Bargeldbestand vor, dessen Höhe bei der Bemessung der Grenzen nach Abs. 3 zu berücksichtigen ist.~~

[...]

§ 11 Inventarverzeichnis

[...]

- (3) Inventarisierte Gegenstände dürfen nur gegen eine dem **zum Zeitpunkt der Veräußerung** tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung veräußert werden. **Ab einem angesetzten Verkaufspreis von 250 Euro sind mindestens drei Gebote einzuholen.** Sind nach einer Frist von vier Wochen keine drei Gebote eingegangen, kann das höchste, eingegangene Gebot angenommen und der Gegenstand veräußert werden. ~~Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Wird davon abgewichen, so ist eine Begründung zu den Akten zu nehmen.~~

[...]

§ 16 Längerfristige Verpflichtungen

[...]

- (2) Die finanziellen Auswirkungen einer Verpflichtung sind als gering anzusehen, wenn die jährlichen Zahlungen 5 Prozent der im Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden gemäß § 2 der Beitragsordnung, ~~höchstens aber 250,00 Euro,~~ nicht überschreiten.

§ 49

Vorschuss zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit der Fachschaften

- (1) Zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit der Fachschaften kann die bzw. der Vorsitzende des AStA im Einvernehmen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten den Fachschaften einen Vorschuss auf die **Studierendenschaftsmittel Erstsemesterarbeitsgelder** gewähren.

[...]

- (4) Der Vorschuss ist lediglich zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit der Fachschaft zu verwenden. Die betroffene Fachschaft hat dem AStA bis zum Ende des **Wintersemesters jeweiligen Semesters**, für das der Vorschuss ausgegeben wurde, die Abrechnung der Erstsemesterarbeitsgelder mit der Hochschule in Kopie als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung des Vorschusses vorzulegen.
- (5) Die Vorschusssumme für die jeweilige Fachschaft darf **90 Prozent v.H. der der entsprechenden Fachschaft von der Hochschule zugewiesenen Mittel für die Erstsemesterarbeit nicht übersteigen. Sofern die (vorläufige) Zuweisung für das laufende Jahr noch nicht erfolgt ist, gilt die Zuweisung des vorherigen Jahres.—im Sommersemester vor dem Wintersemester, für das der Vorschuss gewährt wird, der entsprechenden Fachschaft zugewiesenen Mitteln gemäß § 29 der Satzung der Studierendenschaft nicht übersteigen.**
- (6) Die Fachschaft ist dazu verpflichtet, den Vorschuss bis zum 01. Juli des Folgejahres zurückzuzahlen. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der noch nicht zurückgezahlte Vorschuss **mit den der betreffenden Fachschaft in den Folgesemestern zustehenden Mitteln nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft solange zu verrechnen, bis der Vorschuss restlos zurückgezahlt ist. von den der betreffenden Fachschaft im folgenden Wintersemester zustehenden Mitteln nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft abzuziehen.**

Begründung:

Zu § 3 Abs. 4

Der Wechsel von Münzgeld über den AStA ist Arbeitsbeschaffung für den AStA. Münzgeld kann direkt bei einer Bank eingezahlt werden.

Ein Umtausch im AStA verlagert die Kosten von den Beitragsempfängern, die der verfassten Studierendenschaft angehören, zum AStA, da der AStA für das Münzgeld auch keine Verwendung hat bis auf es bei der nächsten Gelegenheit bei der Bank einzuzahlen. Gleichzeitig schafft der Umtausch sowohl für die Beitragsempfangenden als auch für den AStA-Vorsitz oder stellv. Vorsitz zusätzliche Arbeit.

Zu § 11 Abs. 3

Die bisherige Regelung erschwert den Verkauf von nicht mehr genutzten Gegenständen erheblich. Die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten unabhängig vom Wert des Gegenstands ist nicht sinnvoll. Dies sorgt dafür, dass es deutlich einfacher ist Gegenstände wegzuerwerfen als sie zu verkaufen. Das ist weder nachhaltig noch in finanzieller Hinsicht sinnvoll. Darüber hinaus ist das Interesse bzw. die potentielle Anzahl von Käufer*innen an vielen gebrauchten Gegenständen stark beschränkt. Beispiele hierfür sind gebrauchte Möbel aber auch der Risograph, der seit Jahren ungenutzt in der Druckerei steht. Aus diesem Grund soll eine Frist eingeführt werden, nach der an die höchstbietende Person verkauft werden kann.

Zu § 16 Abs. 2

250 Euro als Höchstgrenze anzusetzen, wenn vorher 5 Prozent der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen als Grenze genannt werden, ergibt wenig Sinn, da selbst bei der Fachschaft mit den geringsten Mittelzuweisungen 5 Prozent der Einnahmen mehr als 250 Euro sind.

Zu § 49

Bei einigen Fachschaften übersteigen die ESA-Mittel die Fachschaftsmittel deutlich. Da die ESA zuerst aus eigenen Mitteln vorfinanziert wird und die Abrechnung mit der Hochschule am Ende erfolgt, muss genügend Liquidität vorhanden sein. Das war in der Vergangenheit bei einigen Fachschaften ein Problem und u.a. auch Teil der Jahresgespräche. In Einzelfällen konnte die Hochschule bereits einen Vorschuss auf die ESA-Gelder gewähren, eine umfassende Lösung ist dies aber nicht.

Die Fachschaften haben bereits die Möglichkeit beim AStA einen Vorschuss zur Finanzierung der ESA zu beantragen, dieser darf bislang aber maximal 90 % der Fachschaftsmittel für ein Semester betragen. Das hilft wenig, wenn die ESA-Mittel teils um ein Vielfaches höher sind. Auch wenn der Fachschaften-Zwei-Euro dahingehend schon Abhilfe geschaffen hat, soll diese Änderung dafür sorgen, dass die Fachschaften nicht in Liquiditätsengpässe kommen. Sollte der Vorschuss nicht wie vereinbart zurückgezahlt werden, wird er mit den Fachschaftsmitteln der Folgesemester verrechnet. Der Bezug auf mehrere Semester ist notwendig, da der Vorschuss höher sein kann als die Fachschaftsmittel für ein Semester und die Fachschaftsmittel somit für mehr als ein Semester entsprechend (komplett) gekürzt werden müssen.

Viele Grüße

Simon Roß
Vorsitzender

Marco Leonhardt
Finanzreferent